gesprochene, an sich zuständige Richter keine amtlichen Funktionen außübte, ohne daß die Oberbehörden, geschweige denn die rechtsuchenden Bürger davon Kenntnis hatten, wo solglich von einer Schuld des Gläubigers nicht die Rede sein kann. Es darf dem Kläger daraus kein Rechtsnachteil erwachsen, daß Abplanalp mangels Beeidigung nicht besugt war, die Beklagte zum amtlichen Sühneversuch vorzuladen und den Sühneversuch abzuhalten und daß sene Amtshandlungen infolgedessen ungültig sind. Entscheidend ist, daß der Kläger während der Berjährungsfrist die kompetente Amtsstelle um Anordnung des gesetzlichen Sühneversuches angegangen und damit seinen Willen deutlich kundgegeben hat, den eingeklagten Anspruch rechtzeitig und formrichtig auf dem Wege Rechtens geltend zu machen. Das genügte, um die Verjährung zu unterbrechen, wie denn auch ein Mehreres dem Kläger nicht zugemutet werden konnte.

5. — Das angefochtene Urteil verlett nach dem Gesagten Sinn und Geist von Art. 154 aDR. Es ist daher aufzuheben und die Sache, weil im übrigen nicht spruchreif, an die Borinstanz zurückzuweisen; —

## erfannt:

Die Berufung wird dahin begründet erklärt, daß das ansgesochtene Urteil der I. Zivilkammer des Appellationshofes des Kantons Bern vom 29. Mai 1912 aufgehoben und die Sache zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

83. Arteil der I. Zivilabteilung vom 28. September 1912 in Sachen Blauchard, Kl. u. Ber.=Rl., gegen Schmid, Kappeler & Cie., Betl. u. Ber.=Betl.

- B. Gegen bieses Urteil hat der Kläger gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Unträgen: 1. Das ansgesochtene Urteil sei aufzuheben und das Klagebegehren zuzussprechen. 2. Eventuell sei das angesochtene Urteil mit rechtlicher Begründung aufzuheben und die Sache zur Aktenvervollständigung, insbesondere zur Feststellung des vom Kläger erlittenen Schadens, sowie zu neuer Entscheidung an das kantonale Gericht zurückzusweisen.
- C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers die gestellten Berufungsanträge erneuert. Der Vertreter der Beklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils angetragen.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der Rläger, Gafton Blanchard in Paris, ftund feit einigen Jahren mit ber Beklagten, Firma Schmid, Kappeler & Cie., Strohaeschäft in Mellingen, in Geschäftsverbindung. Die Beflagte hat in Paris einen « représentant » in der Berson des Agenten Culot, der fur fie Bestellungen aufnimmt, diese gur Genehmigung ber Beflagten übermittelt und auf ben ausgeführten Ordres eine Provision bezieht. Um 22. April 1910 gab der Rläger bem Culot eine Bestellung (Ir. 1327) von 3000 Stud grège granité auf, wovon 1500 am 15. November und 1500 am 1. Dezember lieferbar, und am 30. April 1910 eine weitere Beftellung (Rr. 1335) von zusammen 2500 Stud grege tagal et spécial, wovon 200 Stud am 15. Mai und der Reft am 1. Dezember 1910 lieferbar. Culot übersandte die Auftrage ber Beflagten. Diefe gab über die Annahme dem Rlager feine Erklarung ab, lieferte aber am 10. Mai 1910 die auf 15. gl. Monats aus ber Bestellung vom 30. April fälligen Stud gu ben bisber unter ben Parteien üblichen Bedingungen, nämlich 30 Lage mit 3 % Stonto und erhielt auch die Zahlung zu diesen Bebingungen. Als der Rlager im November keine Ware bekam, reflamierte er bei Culot am 16. November mundlich und ver= langte, wie Culot behauptet, Lieferung auf Dezember. Mit Schreiben vom gleichen Tage berichtete Culot hieruber der Beklagten. Dabei aukerte er zunächst Zweifel über die weitere Zahlungs= fähigfeit des Klägers und fuhr dann fort « En tout cas si

Art. 56 OG. Oertliche Rechtsanwendung in Beziehung auf Vertragsabschluss, Vertragsauflösung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

— Kauf: I. Absohluss. II. Nachträgliche Aufhebung? Ernstlichkeit einer Willensäusserung über Aufhebung eines Vertrages.

A. — Durch Urteil vom 22. Februar 1912 hat das Handels= gericht bes Kantons Aargau in vorliegender Streitsache erkannt: "Die Klage ist abgewiesen."

» vous voulez annuler ses ordres 1327 et 1335, il acceptera. » je l'ai amené à me le dire, et si vous préférez ca plutôt » que de lui livrer, vous pourriez lui écrire une carte pos-> tale lui disant qu'à la suite de la conversation qu'il a eu » avec moi, vous acceptez d'annuler ses 2 ordres ». Durch Bostkarte vom 22. November schrieb barauf die Beklagte dem Rläger: « A la suite de la conversation que vous avez eu » avec n. représentant, nous acceptons d'annuler vos 2 » ordres ne pouvant pas accorder d'autres termes de paie-» ment. » Der Kläger antwortete am 24. November : « Je » recois ce matin votre carte et suis très étonné de son » contenu, car je ne me rappelle pas avoir eu de conversa-» tion avec votre représentant au sujet d'annulation de » commandes pas plus que pour le mode de paiement qui a » lieu toujours le 15 à 30 jours de livraison. » Daran an= schließend verlangte er sodann entschieden Ausführung der beiden Bestellungen und erklärte, nötigenfalls mit allen Mitteln barauf besteben zu muffen. Die Beklagte unterbreitete diesen Brief Gulot, ber ihr am 26. November hierüber schrieb: « J'ai encore ses paroles » présentes à la mémoire et les voici textuellement: « après » tout je m'en fous (!) et s'il veulent annuler, qu'ils annulent, » ca me fera plaisir, je passerai les commandes à Isler » (einem Ronkurrenten der Beklagten) à meilleur marché et » j'y gagnerai de l'argent. » Je les lui ai rappelées, mais il » a évité d'y répondre en me mettant brutalement à la » porte. » Im Prozesse hat Culot als Zenge seine briefliche An= gabe über diefe Außerungen des Rlagers in ihrem Wortlaute beîtătigt und beigefügt: « J'ai transmis cette annulation à la » maison Schmid, Kappeler & Cie. qui a écrit à Monsieur » Blanchard qu'elle acceptait l'annulation. » Den Brief des Rlägers vom 24. November beantwortete die

Den Brief des Klägers vom 24. November beantwortete die Beklagte dahin, daß sie sich bereit erklärte, die beiden Bestellungen gegen Nachnahme mit 5 % Stonto auszuführen. Der Kläger sorderte sie hernach ohne Erfolg rechtlich auf, unter den bisherigen Bedingungen zu liefern.

Mit der nunmehrigen, von der Borinftanz abgewiesenen Klage verlangt er von der Beklagten Bezahlung von 6000 Fr. mit Ber=

zugszins seit der Klagerhebung als Schadenersat, wobon 4752 Fr. wegen entgangenen Gewinns und den Rest wegen tort moral und Kreditschädigung.

Die Beklagte hat das Klagebegehren bestritten und geltend gemacht: Es sei kein Vertrag zu Stande gekommen, weil sie die beiden Kausordes des Klägers nicht angenommen habe. Zedenfalls sei der Vertrag im November 1910 insolge jener Außerung des Klägers wieder aufgehoben worden. Zudem hätte die Veklagte in Hinsicht auf den ungenügenden Kredit des Klägers nicht liefern mussen und dieser habe auch durch die Unterlassung der Lieferungen keinen Schaden erlitten.

- 2. Sämtliche Streitpunkte sind nach schweizerischem Recht zu beurteilen. Für die Frage nach dem Zustandekommen des Berstrages ist das am Orte des Bertragsschlusses geltende Recht maßgebend. Der Vertrag ist aber am Wohnsis des Beklagten, in Mellingen, abgeschlossen worden; denn der Ugent Eulot in Paris war nicht bevollmächtigt, die Kaufsanträge des Klägers für die Beklagte anzunehmen, sondern er hatte sie ihr zur Annahme zu übermitteln. Deswegen untersteht auch die behauptete Bertragsaussissung dem schweizerischen Recht. Und für den klägerischen Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung endlich gilt das Recht des Erfüllungsortes Wellingen, wohin die Ware zu liefern war.
- 3. Das Zustandesommen des Vertrages läßt sich nicht deshalb bestreiten, weil die Beklagte die Kaufsanträge des Klägers nicht ausdrücklich angenommen hat. Die Parteien standen seit Jahren miteinander in Geschäfisverkehr und die Beklagte wäre daher verpslichtet gewesen, es dem Kläger ausdrücklich zu erklären, wenn sie die beiden Bestellungen nicht hätte annehmen wollen; ihr Stillschweigen muß unter diesen Umständen als Unnahme gelten. Zudem hat die Beklagte nachher eine Teillieserung gemacht und damit ihren Willen, die Bestellung anzunehmen, kundgegeben. Ihre Behauptung, es sei im Strohgeschäft nach Paris Usance, daß nur eine ausdrückliche Bestätigung des vom Ugenten übermittelten Auftrages den Abschluß herbeisühre, erledigt sich für das Bundesgericht schon damit, daß die Borinstanz die Geltung dieser Usance nicht anerkennt, "da sie mehr einen Mißbrauch als eine schüßenswerte Übung darstellen würde". Ob näm-

lich eine solche Übung bestehe ober nicht, hat bas Bundesgericht nicht nachzuprüsen (vergl. AS 37 II S. 409 Erw. 3). Zudem wäre noch darzutun gewesen, daß die Parteien ihr Vertragsvershältnis wirklich im Sinne dieser Übung haben ordnen wollen (vergl. die Ausstührungen hierüber auf S. 410 des genannten Entscheides).

4. — Den eventuellen Rechtsstandpunkt des Beklagten, daß ber Bertrag nachträglich wieder aufgehoben worden fei, hat die Borinstanz als zutreffend erachtet und aus diesem Grunde die Klage abgewiesen. Gie stellt hiebei auf bie Augerung ab, die der Rläger bei einer Besprechung vom 16. Rovember 1910 mit dem Agenten Culot laut beffen Angabe gemacht bat und die dahin lautet: « après tout, je m'en f... et s'il veulent annuler qu'ils annulent, ca me fera plaisir, je passerai les commandes à Isler (einem Konkurrenten bes Beklagten) à meilleur marché et j'v gagnerai de l'argent. > Soweit die Vorinstanz annimmt, dan ber Rläger biese Außerung wirklich getan hat, handelt es sich um eine tatfächliche Feststellung, die bundesgerichtlich nicht anfechtbar und also für das Bundesgericht verbindlich ift. Wohl aber hat das Bundesgericht, unter Berücksichtigung aller sonstigen Umftande bes Falles, selbständig zu prüfen, welche rechtliche Bedeutung und Wirkung diesen Worten zukomme, ob fie in der Tat eine fur die Beklagte bindende Offerte für die Aufhebung des abgeschlossenen Raufgeschäftes euthalten, so daß mit deren Unnahme durch die Beklagte das bisherige Bertragsverhältnis aufgehoben worden ware. Die Frage ift bann zu bejahen, wenn Culot nach ben Grundfaten über Treu und Glauben im Berkehr die Worte als eine ernftlich gemeinte vertragliche Willenserflärung auffaffen burfte und mußte und nicht blog als eine im Gespräch unter= laufene Bemerkung, womit ber Kläger feinem Urger über bie mangelnde Bereitwilligkeit ber Gegenpartei zu rechtzeitiger Lieferung Ausdruck gegeben hat. Nun ift zu beachten, daß es fich für den Rlager um Preisgabe seiner vertraglichen Rechte handelte und daß er vorher ausdrücklich auf Erfüllung des Bertrages gedrungen hatte. Sodann läßt fich fein Grund ersehen, ber ihn in seinem Interesse zu einem Bergicht auf die Leistungen hatte bestimmen können, beren er boch sofort ober in nächster Zeit bedurfte. Daß

ber Kläger damals als ficher angenommen habe, vom Konkurrenten ber Beklagten, Weler, billiger und zeitig genug Ersatware ju bekommen, konnte Culot nicht voraussetzen; es lag für ihn ebenso nabe, die Auferung bes Rlagers, bei Isler beziehen zu wollen, mehr als eine Drohung aufzufassen. Culot behauptet benn auch nicht, daß ber Rlager von fich aus zu bem Entschluffe, ben Bertrag aufzuheben, gekommen fei, er gibt vielmehr in feinem Berichte an die Beklagte vom 16. November mit den Worten « je l'ai amené à me le dire » zu, bag es feiner Beeinfluffung bedurft habe, um den Rlager zu ber betreffenden Auferung zu veranlaffen. Unter diefen Umftanden ift bei ber Beurteilung ber Frage, ob die Worte des Rlagers von Culot als ernftlich ge= meinte Bertragserklärung angesehen werden fonnten, ein ftrenger Magftab anzulegen und es mußte ein folder Willensentichluß bes Rlägers bestimmt bargetan sein. Hieran aber fehlt es. Nach jenem Berichte Culots (bem Passus: « . . . si vous voulez annuler vos ordres, il acceptera . . . ») steht vielmehr als Ergebnis ber Besprechung blok fest, bak ber Rlager bereit ge= wefen mare, einen Antrag ber Gegenpartei auf Aufhebung bes Bertrages gur Brufung entgegengunehmen, nicht bagegen, bag er einen daherigen Antrag schon von sich aus in verbindlicher Beije gestellt habe. Nach all bem fann somit ber Bertrag nicht als aufgelöft angesehen werben.

Daß endlich bei dem Kläger zur Zeit, als ihm hätte geliefert werden sollen, die Voraussetzungen des Art. 96 aOR vorgelegen haben, ist in keiner Hinsicht erwiesen. Bloß wegen angeblich "unsgenügender Kreditfähigkeit" durften die Lieferungen nicht untersbleiben.

— 5. Nach biesen Erwägungen stellt sich die Schadensersatsorberung des Klägers als grundsätlich begründet dar. Es ist daher
festzustellen, ob durch die Nichtlieserung der von den Beklagten
verkauften Waren dem Kläger ein Schaden, eventuell in welchem
Maße, entstanden sei. Die Vorinstanz hat sich ihrem Standpunkte
gemäß darüber nicht ausgesprochen und die Aktenlage gestattet eine
sosortige Beurteilung durch das Bundesgericht nicht. Der Fall ist
beshalb zur Vornahme der nötigen Feststellungen und zu neuer:
Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

## Demnach hat das Bundesgericht erkaunt:

Die Berufung wird bahin begründet erklärt, daß das angesochstene Urteil des aargauischen Handelsgerichts vom 22. Februar 1912 aufgehoben und die Sache zu weiterer Behandlung im Sinne der Erwägungen an die Borinstanz zurückgewiesen wird.

- 84. Arfeil der I. Zivisabfeilung vom 28. September 1912 in Sachen Société des Usines électriques de la Lonza, Betl. u. Ber.=Rl., gegen Crédit Vverdonnois, Kl. u. Ber.=Betl.
- Zulässigkeit der Berufung gegen ein Versäumnisurteil. Die Einrede der mangelnden Legitimation zur Sache ist materiellrechtlicher Natur. Pfandrocht: Verpfändung von Forderungen mit Einräumung des Rechtes an den Pfandgläubiger, die Forderung selbst auf dem Prozesswege geltend zu machen. Bedeutung dieser Abrede für die Aktivlegitimation des Pfandgläubigers gegenüber dem Drittschuldner; Gültigkeit. Art. 131 SchKG. Verrechnung: Der Drittschuldner kann nur solche Gegenforderungen verrechnen, hinsichtlich deren er schon vor Mitteilung der Verpfändung Gläubiger war; analoge Anwendung von Art. 189 aOR.
- A. Durch Urteil vom 27. Dezember 1911 hat ber Gerichtshof des II. Kreises für den Bezirk Leuk in vorliegender Rechtsstreitsache erkannt: "1. Das Urteil vom 27. März 1907 wird
  bestätigt. 2. Die Société des Usines électriques de la Lonza
  in Gampel hat demzusolge an den Crédit Yverdonnois zu bezahlen: a) Franken vierundsechzigtausend zweihundert und fünfzig
  (64,250. —), nebst Zins zu 5 % seit 28. April 1900; b) Franken achtzehntausend neunhundert und achtzig und sechzig Rappen
  (18,980.60), nebst Zins zu 5 % seit 5. Januar 1900; c) die
  Société des Usines électriques de la Lonza ist in die seit dem
  Bersäumnisurteile vom 27. März 1907 ausgelausenen Prozeskosten verfällt."
- B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, das angesochtene Urteil auszuheben und der Beklagten ihr in ihrer Rechtssichrift

- vom 26. September 1908 gestelltes Begehren auf Abweisung ber in der Rechtsschrift vom 6. November 1907 gestellten Rlagesbegehren augusprechen.
- C. Zugleich hat die Beklagte gegen das genannte Urteil Kassationsbeschwerde beim Kantonsgericht von Wallis eingereicht. Die Beschwerde ist von dieser Behörde mit Entscheid vom 17. Mai 1912 als unbegründet abgewiesen worden.
- D. In ber heutigen Berhandlung hat ber Bertreter ber Beklagten den gestellten Berufungsantrag erneuert. Der Vertreter ber Klägerin hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung bes angesochtenen Urteils angetragen.

Das Bunbesgericht zieht in Ermägung:

1. - Durch Berpfandungsaft vom 13. August 1900 bat Ingenieur Louis Botterat in Averdon der Rlägerin, der Attiengesellschaft Credit Yverdonnois, zur Sicherung aller Forberungen. die fie gegen ibn baben konnte, namentlich auch des Guthabens aus einem Rontokorrent-Rredit, den fie ihm in der Sohe von 250,000 fr. eröffnet hatte, an verschiedenen Wertschriften und Forberungen ein Pfanbrecht "par priorité et sans concours" bestellt. Bervfandet murden unter anderm auch zwei Forberungen, bie Potterat gegenüber der Beklagten, der Société des Usines électriques de la Lonza in Gampel, als Schuldnerin beanspruchte, die eine von 18,980 fr. 60 Cts. als Honorar für ge= leistete Ingenieurdienste, die andere von 64,250 Fr. als Raufpreis für funf der Betlagten gelieferte Turbinen. Mit Schreiben vom 15. Auguft 1900 benachrichtigte die Rlägerin die Beklagte von biefer Berpfandung. Die Beklagte beftatigte ihr biefes Schreiben burch Ruschrift vom 7. September 1900 und fügte bei: Sie muffe fich immerhin alle Rechte gegenüber Herrn Potterat vorbehalten und fonne baber feine verbindliche Erklarung gegenüber der Rlägerin abgeben. Gegen Herrn Potterat habe fie nämlich noch so bedeutende Ansprüche zu erheben, daß er möglicherweise nicht ihr Gläubiger, sondern ihr Schuldner fet. Mit Schreiben vom 25. Januar 1906 forderte die Klägerin durch ihren Unwalt bie Beklagte zur Bezahlung jener beiben Forberungen auf, indem fie fich anerbot, eine Erklärung ber Pfandungsgläubiger Botterats beigubringen, wonach fie einverftanden feien, daß die Bablung an